

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Eigenverantwortung in der Schule-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2015 wird wie folgt geändert:

Die §§ 68 und 69 samt Überschrift lauten:

„Selbstständiges Handeln in schulischen Angelegenheiten

§ 68. (1) Sobald Schülerinnen und Schüler die allgemeine Schulpflicht absolviert haben, sind sie in allen schulischen Angelegenheiten selbstständig.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Angelegenheiten, die beachtliche finanzielle Kosten bedeuten. Hierfür bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(3) Nach Ende der allgemeinen Schulpflicht kann einer Schülerin und einem Schüler das Recht auf Selbstentscheidung gemäß Abs. 1 aberkannt werden, wenn eine aus den zuständigen Lehrkörpern, den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler zusammengesetzte Kommission mehrheitlich entscheidet, dass die Schülerin bzw. der Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten dem schulischen Fortkommen, dem Zusammenhalt und Lernerfolg der Klasse oder ihrer bzw. seiner Gesundheit Schaden zufügen könnte oder hat. Kommt die Kommission zu keinem Ergebnis, so obliegt die Entscheidung über die Aberkennung dem/der Schuldirektor/in nach Beratung mit allen Beteiligten sowie einer Vertrauensperson der Schülerin bzw. des Schülers.

§ 69. Vor Abschluss der allgemeinen Schulpflicht können Schülerinnen und Schüler ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten Wahlpflichtfächer frei wählen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Anmeldung zu Wahlfächern zu informieren.“